



Brüssel, den 10. Januar 2022
(OR. en)

15249/21

ENT 195
MI 973
COMPET 931
SAN 770
CONSOM 300
ENV 1039
CHIMIE 128

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 13822/21 + ADD 1 - D 075550.02

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. November 2021 den oben genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, durch die Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH) im Einklang mit deren Artikel 68 Absatz 1 sowie Artikel 131 und 133 geändert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

2. Alle in dem oben genannten Verordnungsentwurf aufgeführten Stoffe und Gemische erfüllen die Kriterien für die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung gemäß Artikel 57 und 58 als reproduktionstoxisch oder karzinogen oder als Stoffe bzw. Gemische mit endokrinschädlichen Eigenschaften, bei denen wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass sie wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese Einstufungen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008².
3. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 133 der REACH-Verordnung eingesetzten Ausschusses.
4. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Parlament noch der Rat gegen die beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
5. Der gemäß der REACH-Verordnung eingesetzte Ausschuss stimmte am 4. November 2021 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates einstimmig für den Maßnahmenentwurf.
6. Die Delegationen wurden am 11. November 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 21. Dezember 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Kommission wird den Maßnahmenentwurf – nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 11. Februar 2021 – förmlich annehmen.
7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des oben genannten Verordnungsentwurfs (Dokument ST 13822/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); aktuelle konsolidierte Fassung: 23. Juli 2006.